

**Die Beschlagnahme der Ernte in
Deutschland.**

Gleichwie bei uns ist auch im Deutschen Reich durch Bundesratsbeschluß eine Beschlagnahme der Ernte erfolgt. Die betreffende Verordnung besagt unter anderm:

„Das im Reich angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Jesen) sowie Emmer und Sinseln, allein oder mit anderm Getreide, außer Hafer, gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf dem Salm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dunst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei. In den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.“

Es wird eine Reichsgetreidestelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

Weitere Bestimmungen der Verordnung betreffen die Bewirtschaftung des Brotgetreides durch die Kommunalverbände, das Ausmahlen und den Mehilverkehr, die Verbrauchsregelung und ein Versütterungsverbot. Dann folgen noch besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Gerste und Hafer und mit zuderhältigen Futtermitteln.